

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Biologische Vielfalt im Wald erhalten – Alt- und Totholzkonzept der Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob das für Ende des 2. Quartals 2009 angekündigte Altholz-/Totholz-/Habitatbaumkonzept inzwischen vorliegt und falls dies nicht der Fall ist, bis wann es fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt und ab wann es umgesetzt wird;
2. welches die wichtigsten Komponenten des Konzepts sind bzw. sein werden;
3. wie der Schutz ökologisch wichtiger Habitatbaumgruppen und Einzelbäume konkret verwirklicht werden soll;
4. welchen Flächenanteil des Staatswaldes sie im Rahmen des Konzepts bis zu welchem Zieljahr der natürlichen Entwicklung überlassen will und welcher Anteil hierbei den einzelnen Komponenten (u. a. Bannwälder) zukommt;
5. ob die sogenannten a. r. B-Bestände (Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung) zu den nutzungsfreien Waldrefugien gezählt werden und falls ja, wie sich das mit der Aussage in Drucksache 14/4339 verträgt, dass diese Bestände lediglich nicht regelmäßig genutzt werden;

6. inwieweit die Zielsetzungen des Alt- und Totholzkonzepts sich auch auf Kommunal- und Privatwald beziehen bzw. übertragen lassen und mit welcher Strategie und mit welchen Instrumenten sie den Anteil von Habitatbaumgruppen und „Waldrefugien“ (inkl. Bannwälder) im Kommunal- und Privatwald erhöhen will;
7. wie sich ihr Alt- und Totholzkonzept von entsprechenden Konzepten anderer Bundesländer und Nachbarländer (z. B. Schweiz) unterscheidet.

21. 07. 2009

Dr. Splett, Pix, Dr. Murschel, Lösch, Sckerl GRÜNE

Begründung

Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg haben seit Frühjahr 2009 in verschiedenen Veranstaltungen sowie im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulungen das für das 2. Quartal 2009 angekündigte Alt- und Totholzkonzept (vgl. Drucksache 14/4195) der Landesregierung bzw. dessen Entwurf vorgestellt.

Dem Vernehmen nach enthält das Konzept die Aussage, dass es das Ziel des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg sei, 5 % der Waldfläche – einschließlich z. B. der Bannwälder und a. r. B-Bestände – als sogenannte „Waldrefugien“ („auf Dauer eingerichtete Bestände ab ca. 1 ha Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen werden“) einzurichten. Die Landesregierung hat allerdings in Drucksache 14/4339 betont, dass es sich bei a. r. B-Beständen nicht um nicht genutzten, sondern nur um nicht regelmäßig genutzten Wald handelt. Dies widerspricht einer Anrechnung auf die nicht genutzten Waldflächenanteile.

Im Augenblick befindet sich Baden-Württemberg mit 0,5 % Bannwaldfläche auf dem letzten Platz der Bundesländer (AID-Heft Forst/Holz 2009). Der bundesweite Durchschnitt liegt bei 1,1 %. Die nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2020 der Anteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche beträgt. Betrachtet man die Waldfläche der öffentlichen Hand, so liegt die Zielgröße bei 10 %.

Insofern würde eine zügige Erhöhung der nutzungsfreien Waldflächen innerhalb der nächsten Jahre die Chance mit sich bringen, dass Baden-Württemberg zumindest die Rote Laterne der Bundesländer beim Schutz natürlicher Prozesse abgibt.

In den Landtagsdrucksachen 14/703 und 14/4339 hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass bei einem Ziel von 1,0 % an Bannwäldern und einem Status quo von 0,5 % Bannwäldern (inkl. Kernzonen des Biosphärengebiets werden 0,7 % erreicht) die Defizite insbesondere in den staatswaldarmen Wuchsgebieten bestünden. Daher stellt sich die Frage, wie sie die Aufarbeitung dieses selbst formulierten Defizits in den Kommunal- und Privatwäldern zu realisieren gedenkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2009 Nr. Z (52)–0141.5/363 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob das für Ende des 2. Quartals 2009 angekündigte Altholz-/Totholz-/Habitatbaumkonzept inzwischen vorliegt und falls dies nicht der Fall ist, bis wann es fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt und ab wann es umgesetzt wird;

Zu 1.:

Das angekündigte Alt- und Totholz-/Habitatbaumkonzept liegt als Reinentwurf vor und wird bereits bei den Multiplikatoren geschult. Nach einer Pilotphase im Jahr 2009 soll es ab 03/2010 offiziell umgesetzt werden. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg wird das Konzept wissenschaftlich begleiten.

2. welches die wichtigsten Komponenten des Konzepts sind bzw. sein werden;

Zu 2.:

Die wichtigsten Komponenten des Konzepts sind Waldrefugien (Waldflächen ab etwa ein Hektar Größe, die sich selbst überlassen bleiben), Habitatbaumgruppen (jeweils rund 15 Bäume auf jeweils 3 ha Altholzfläche) sowie Einzelbäume mit besonderen Habitatstrukturen (z. B. Grobhöhlen und -horsten), die der natürlichen Alterung und dem anschließenden Zerfall überlassen werden.

3. wie der Schutz ökologisch wichtiger Habitatbaumgruppen und Einzelbäume konkret verwirklicht werden soll;

Zu 3.:

Die Waldrefugien werden durch die Forsteinrichtung ausgewiesen und in den Betriebskarten dargestellt; die Habitatbaumgruppen werden vom Revierleiter mit GPS erfasst und ebenfalls kartographisch dargestellt. Darüber hinaus werden die Habitatbaumgruppen und bekannte artenschutzfachlich besonders wichtige Einzelbäume im Wald sichtbar markiert. Die kartographische Dokumentation und Markierung ist nicht nur aus artenschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung, sondern auch um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

4. welchen Flächenanteil des Staatswaldes sie im Rahmen des Konzepts bis zu welchem Zieljahr der natürlichen Entwicklung überlassen will und welcher Anteil hierbei den einzelnen Komponenten (u. a. Bannwälder) zukommt;

Zu 4.:

Mit der Ausweisung der beiden zusätzlichen Schutzelemente Waldrefugien und Habitatbaumgruppen werden im Landesbetrieb Forst BW bis 2020 rund 7 % der Waldfläche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Darin sind die bestehenden Bannwälder auf rund 2 % der Staatswaldfläche und die Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb (rund 1100 ha Staatswald) enthalten. Die naturnahe Waldbewirtschaftung und damit verbundene Waldentwick-

lung und Dynamik lässt eine sukzessive Erhöhung der Anzahl und Fläche der Habitatbaumgruppen über das Jahr 2020 hinaus erwarten; verlässliche Aussagen hierzu sind jedoch noch nicht möglich.

5. ob die sogenannten a. r. B-Bestände (Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung) zu den nutzungsfreien Waldrefugien gezählt werden und falls ja, wie sich das mit der Aussage in Drucksache 14/4339 verträgt, dass diese Bestände lediglich nicht regelmäßig genutzt werden;

Zu 5.:

Der überwiegende Teil der bisher nicht regelmäßig genutzten a. r. B-Bestände wird künftig als Waldrefugien ausgewiesen und die wirtschaftliche Nutzung dort zu Gunsten einer forstlich unbeeinflussten Waldentwicklung und der Entstehung von Uralt- und Totholz aufgegeben. Über den genauen Umfang liegen bisher nur Schätzungen vor, da bei der Ausweisung neben dem Artenschutz vor allem die Belange der Verkehrssicherung zu berücksichtigen sind, die im Einzelfall beurteilt werden müssen.

6. inwieweit die Zielsetzungen des Alt- und Totholzkonzepts sich auch auf Kommunal- und Privatwald beziehen bzw. übertragen lassen und mit welcher Strategie und mit welchen Instrumenten sie den Anteil von Habitatbaumgruppen und „Waldrefugien“ (inkl. Bannwälder) im Kommunal- und Privatwald erhöhen will;

Zu 6.:

Das Alt- und Totholzkonzept der Landesregierung wurde für den Staatswald entwickelt und dient der primär der Förderung der Alt- und Totholz bewohnenden Arten im Wald. Das Modell ist übertragbar auf alle Waldbesitzarten. Über die Umsetzung im Nichtstaatswald entscheidet der Waldbesitzer. Grundsätzlich stehen für die Information der kommunalen und privaten Waldbesitzer über das Alt- und Totholzkonzept und dessen Umsetzung die Instrumente der forstlichen Beratung und Betreuung zur Verfügung.

7. wie sich ihr Alt- und Totholzkonzept von entsprechenden Konzepten anderer Bundesländer und Nachbarländer (z. B. Schweiz) unterscheidet.

Zu 7.:

Für nahezu alle Bundesländer liegen Konzepte vor, die mindestens qualitative Vorgaben für Totholz bzw. Alt- und Totholz enthalten. Außer dem baden-württembergischen Alt- und Totholzkonzept befassen sich gegenwärtig die Konzepte lediglich sechs weiterer Bundesländer intensiver mit dieser Thematik. Alle vorhandenen Konzepte machen qualitative Vorgaben, das bayerische Konzept macht Angaben zur Totholzmenge. Die Angaben zum Umfang der Habitatbaumgruppen entsprechen sich weitgehend. Die Umsetzung ist in den vorliegenden Konzepten für den Staatswald vorgesehen bzw. verpflichtend und kann vom Nichtstaatswaldbesitz selbstverständlich übernommen werden.

In der Schweiz gibt es aufgrund der föderalen Strukturen kein einheitliches Konzept. Die für einzelne Kantone vorliegenden Konzepte entsprechen inhaltlich weitgehend den deutschen Konzepten und beziehen sich im Übrigen nur auf den kantonalen Waldbesitz.

Die Dokumentation der Waldrefugien und Habitatbaumgruppen ist eine baden-württembergische Besonderheit, die in der Form in anderen Konzepten nicht

enthalten ist. Das baden-württembergische Konzept verbindet außerdem qualitative und quantitative Vorgaben mit Habitatvernetzungsaspekten, was nach Einschätzung der beteiligten Artenexperten den Habitatansprüchen Alt- und Totholz bewohnender Arten in besonderem Maße gerecht wird.

In Vertretung

Dr. Rittmann
Ministerialdirektor